

**Sportförderrichtlinien  
der Gemeinde Leopoldshöhe  
vom 13. Dezember 2012**

Die Gemeinde Leopoldshöhe betrachtet es als wichtige und vorrangige Förderaufgabe, die Sportstätten für den Schul- und Vereinssport sowie für die sportliche und spielerische Freizeitgestaltung weiterhin weitgehend unentgeltlich bereitzustellen.

Außerdem fördert sie die Arbeit der Leopoldshöher Sportvereine durch Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

Die Förderungsmaßnahmen der Gemeinde sind freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Förderrichtlinien gelten nur für die Vereine, die dem Gemeindegemeinschaftssportverband angeschlossen sind.

### 1. Vereinzuschuss

Der Zuschuss beinhaltet neben der Förderung der jugendlichen Vereinsmitglieder bis 18 Jahren (lt. Jahresbericht des KSB/LSB) die Förderung von aktiven SeniorenInnen ab 65 Jahren und die Förderung des Gesundheitssportes.

Die für die Berechnung des Zuschusses benötigten Mitgliedszahlen für die aktiven Senioren teilen die Vereine der Verwaltung bis zum 30. Juni jeden Jahres mit.

Für die Gewährung eines Zuschusses für den Gesundheitssport legen die Vereine entsprechende Zertifikate, z.B. vom LSB vor.

Weiterhin erhält der Verein für jeden ausgebildeten Übungsleiter (lt. Jahresbericht KSB/LSB) einen Pro-Kopf-Zuschuss.

Der Zuschuss beträgt	
je Vereinsmitglied bis 18 Jahren	8,00 Euro
je Vereinsmitglied ab 65 Jahre aktiv	3,00 Euro
je Angebot Gesundheitssport	100,00 Euro
je Übungsleiter	50,00 Euro

### 2. Vereinseigene bzw. gemeindeeigene Übungsstätten

Für die Pflege vereinseigener Sportanlagen wird jährlich ein zweckgebundener Zuschuss gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage in einem guten Zustand befindet und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist.

Zuschusshöhe:

a) Tennisplätze (je Spielfeld)	
aa) Tennenplätze/Rotgrand	162,50 Euro
ab) Allwetterplätze	162,50 Euro
b) Reithallen	480,00 Euro
c) Motorsporttrainingsgelände	250,00 Euro
d) Kegelbahnen	250,00 Euro

Für Pflegearbeiten an gemeindlichen Sportanlagen erhält der die Arbeiten ausführende Verein einen Zuschuss, der vertraglich festgelegt wird.

Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen wird ein jährlicher Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich aus den durch den Rat bereitgestellten Mitteln im Haushaltsplan. Die Bewirtschaftungskosten für gemeindeeigene Sportanlagen trägt der nutzungsberechtigte Verein. Die Gemeinde Leopoldshöhe beteiligt sich an

---

diesen Kosten durch einen Zuschuss. Weitere Einzelheiten regelt ein Nutzungsvertrag, der mit den Vereinen, die gemeindeeigene Sportstätten nutzen, abgeschlossen wurde.

### **3. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten**

Zur Beschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in Höhe von 50% der nicht gedeckten Kosten gewährt werden.

Sofern die anzuschaffenden Sportgeräte auch für den Schulsport mitbenutzt werden, kann der Zuschuss bis zu 75% der nicht gedeckten Kosten betragen.

Zuschussanträge sind bis zum 30. September eines Jahres für das nächstfolgende Haushaltsjahr zu stellen.

### **4. Talentförderung**

Über eine Talentförderung wird im Einzelfall entschieden

### **5. Sonstige Sportförderung**

Kosten für das Sportabzeichen, das von Einwohnern der Gemeinde Leopoldshöhe erworben wird, werden vom Gemeindegewerksverband übernommen.

Zu Umbau- und Neubaumaßnahmen von Sportanlagen kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Über die Zuschusshöhe wird im Einzelfall entschieden. Dem Zuschussantrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Über andere Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst werden, wird im Einzelfall entschieden.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien der Gemeinde Leopoldshöhe vom 07. Juni 1990 in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001 außer Kraft.